

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 24. September 2010  
Charlottenstraße 47  
Tel.: 030/20225-5260  
Fax.: 030/20225-250  
MA/ Dr.Dk/ ym  
Unser Az.: STEUREG

Herrn  
Dr. Volker Wissing, MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses im  
Deutschen Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

nur per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

## **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) - BT-Drs. 17/2249**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

für die Einladung vom 27. Juli 2010 zur öffentlichen Anhörung über den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 danken wir Ihnen. Die Gelegenheit, hierzu vorab schriftlich Stellung zu nehmen, nehmen wir gerne wahr.

Die aus Sicht der Kreditwirtschaft erforderlichen Anmerkungen und Petiten haben wir in der Anlage zusammengefasst. Besonders hervorheben möchten wir unser Anliegen, auf Gesetzesänderungen mit rückwirkendem Anwendungszeitpunkt zu verzichten. Konkret geht es um die Abgeltungsteuer, die von den Kreditinstituten im Zeitpunkt der Gutschrift vom jeweiligen Kapitalertrag einzubehalten ist. So haben die Kreditinstitute bislang bei der Veräußerung bestandsgeschützter Altanleihen keine Kapitalertragsteuer von den vereinnahmten Stückzinsen einbehalten, da hierfür nach Auffassung der Kreditwirtschaft, die von Steuerberatern und auch in der einschlägigen Fachliteratur geteilt wird, keine Rechtsgrundlage bestand. Dass nunmehr durch das Jahressteuergesetz 2010 eine eindeutige Besteuerungsgrundlage geschaffen werden soll, halten wir für sachgerecht.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung stellt jedoch - anders als in der Begründung behauptet - keine bloße Klarstellung der Rechtslage dar. Daher bitten wir dringend darum, sowohl aus praktischen Gründen als auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten einen in der Zukunft liegenden Stichtag für die erstmalige Anwendung dieser Regelung vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i.V.

i.A.



Manfred Materne

Dr. Judith Dickopf

**Anlage**

# **ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS**

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## **Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses**

**zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)  
- BT-Drs. 17/2249 -**

**und der Stellungnahme des Bundesrates  
sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung  
- BT-Drs. 17/2823 -**

**Ref.: STEUREG**

24. September 2010

### **Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 5 Nummer 6 EStG) - Firmenwagenbesteuerung**

**Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrates (Ziffer 4 der Stellungnahme), die Firmenwagenbesteuerung mit der geplanten Regelung - alternativ zur bisherigen Regelung - einfacher zu gestalten. Aus unserer Sicht würde die Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates eine spürbare Vereinfachung im Vergleich zur bisherigen bürokratielastigen Ausgestaltung der Firmenwagenbesteuerung bedeuten.**

#### **Begründung:**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf eine zusätzliche Erfassung eines Vorteils aus der Nutzung eines Dienst- /Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/Betriebsstätte bei der pauschalen Nutzungswertermittlung unter gleichzeitigem Ausschluss des Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzugs in Höhe der Entfernungspauschale verzichtet werden kann. Die 1 %-Methode mit ihrer Anknüpfung an den Bruttolistenpreis soll erhalten bleiben, während auf die 0,03 %-Besteuerung für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/ Betriebsstätte unter gleichzeitigem Ausschluss der Entfernungspauschale aus Gründen der Steuervereinfachung verzichtet werden soll. Parallel dazu soll die Möglichkeit der Führung eines Fahrtenbuchs bestehen bleiben.

Wie der Bundesrat ausgeführt hat, erfordert der Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/Betriebsstätte umfangreiche und zum Teil aufwendige Ermittlungen des Arbeitgebers/Unternehmers, die dann entfallen würden.

Zudem führt die 0,03 %-Besteuerung in bestimmten Fallkonstellation zu einer unzutreffenden Besteuerung. So kommt es zu einer unzutreffenden Besteuerung, wenn die Monatswerte von 0,03 % des Listenpreises bei einem nur einmal wöchentlichen Aufsuchen – auch ohne Tätigkeit – angesetzt werden. Dienstwagen werden häufig aus wirtschaftlichen Gründen gerade an solche Arbeitnehmer vergeben, die etwa als Vertriebler bzw. Außendienstmitarbeiter nur in sehr geringem Umfang die Betriebsstätte ihres Arbeitgebers aufsuchen, weil ihre eigentliche Aufgabe im Betreuen eines großen Gebietes besteht. In diesen Fällen wird von der Finanzverwaltung eine regelmäßige Arbeitsstätte angenommen. In der gleichen Situation befinden sich auch Arbeitnehmer, die einen Teil ihrer Arbeit grundsätzlich von zu Hause aus verrichten („Home Office“), aber nur selten zu einer weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte (etwa Zentrale des Arbeitgebers) fahren. Nach der Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 7. Mai 2009 (S. 2334 A-18-St 211) ist jedoch ein häusliches Arbeitszimmer des Arbeitnehmers grundsätzlich keine regelmäßige Arbeitsstätte i.S.d. R 9.4

Abs. 3 LStR 2008. Die Fahrten zwischen Home Office und einer regelmäßigen Arbeitsstätte müssen demnach als Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte angesehen werden, für die ein entsprechender geldwerter Vorteil anzusetzen ist. Die steuerliche Benachteiligung ergibt sich hier daraus, dass zwar der geldwerte Vorteil pauschal zu versteuern ist, als Werbungskosten aber nur die tatsächlichen Fahrten angesetzt werden können.

**Zu Art. 1 Nr. 5d - neu - und Nr. 30 b1 - neu - (§ 6b Abs. 4 u. 10, § 52 Abs. 18c -neu- EStG-E) - Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten von § 6b-Rücklagen**

**Wir bitten, den Vorschlag des Bundesrates (Ziffer 7 der Stellungnahme) nicht aufzugreifen. Der Vorschlag, die Übertragungsmöglichkeit von § 6b-Rücklagen dahingehend einzuschränken, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter nicht zum Zwecke der Vermietung und Verpachtung genutzt werden, sollte zumindest um eine weitere Ausnahmeregelung ergänzt werden. Die Formulierung des § 6b Abs. 4 S.1 Nr. 6 EStG-E sollte daher insoweit erweitert werden: "..... oder der Mitunternehmer nicht zugleich Mieter oder Pächter ist."**

**Begründung:**

Die vom Bundesrat geforderte Voraussetzung würde nicht nur sogenannte § 6b-Fonds betreffen, sondern auch z.B. Steuerpflichtige, die aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsmaßnahmen ihre bisher selbstgenutzte Immobilie auf Tochterpersonengesellschaften, die diese dann an den Mitunternehmer vermieten, auslagern. Eine steuerneutrale entgeltliche Übertragung, die z.B. aus betriebswirtschaftlichen oder haftungsrechtlichen Gründen notwendig ist, wäre ohne eine weitere entsprechende Ausnahmeregelung nicht mehr möglich.

**Zu Art. 1 Nr. 11c, aa (§ 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E) - Abgeltungsteuer: Einbeziehung von Abspaltungsvorgängen sowie des Tauschs von Anleihen in die Regelungen zum steuerneutralen Anteilstausch**

**Wir begrüßen die Erweiterung des steuerneutralen Anteilstauschs auf „Inlandsfälle“ und bitten in diesem Zusammenhang um Klarstellung der Steuerabzugsverpflichtung, falls der Anleger neben den Anteilen noch eine sog. Barkomponente erhält.**

**Darüber hinaus muss die Regelung zum steuerneutralen Anteilstausch noch auf alle Abspaltungsvorgänge sowie auf den Tausch von Anleihen und anderen Wertpapieren ausgeweitet werden.**

Begründung:

a) Einbeziehung von „Inlandsfällen“ in den steuerneutralen Anteilstausch

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Regelung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG zur steuerneutralen Behandlung des Tauschs von Aktien und anderen Anteilen über die bisher geregelten „Auslandsfälle“ auf „Inlandsfälle“ erweitert werden soll.

Sofern der Anleger zusätzlich zu den Anteilen eine sog. Barkomponente erhält, gilt diese gemäß § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG als Dividende (Kapitalertrag i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Während bei „Auslandsfällen“ die Steuerabzugspflicht bei der auszahlenden Stelle liegt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG), wäre in „Inlandsfällen“ wohl der Emittent (d.h. die Aktiengesellschaft) abzugspflichtig. Wir bitten um Überprüfung, ob dies so gewollt ist oder ob bei depotverwahrten Anteilen eine Abzugsverpflichtung der auszahlenden Stelle geregelt werden soll.

b) Anwendung auch auf alle (in- und ausländischen) Abspaltungsvorgänge

Wirtschaftlich sind Auf- und Abspaltungsvorgänge vergleichbar. Im Falle der Aufspaltung einer Körperschaft erhalten die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft Anteile an mehreren übernehmenden Körperschaften. Im Falle der Abspaltung erhalten die Anleger zusätzlich zu ihrem vorhandenen Bestand an der übertragenden Körperschaft Anteile an der übernehmenden Körperschaft.

Der Wortlaut des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E setzt voraus, dass ein „Tausch“ von Anteilen stattfindet. Demnach ist zwar eine Aufspaltung steuerneutral möglich, die Anwendung der Regelung auf eine Abspaltung aber zweifelhaft. Eine unterschiedliche Behandlung der Vorgänge kann nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht gewollt sein<sup>1</sup>. Auch nach altem Recht (private Veräußerungsgeschäfte i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) wurden Auf- und Abspaltungsvorgänge gleich behandelt (vgl. Rz. 30 ff. des BMF-Schreibens zu Zweifelsfragen bei privaten Veräußerungsgeschäften vom 25.10.2004).

Wir bitten darum, gesetzlich sicherzustellen, dass alle (in- und ausländischen) Abspaltungsvorgänge als (ggf. fiktiver) steuerneutraler Tausch i.S. von § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E behandelt werden.

---

<sup>1</sup> Bisher war die Steuerneutralität im Steuerabzugsverfahren durch § 43 Abs. 1a EStG sichergestellt, der künftig entfällt.

c) Anwendung auch auf den Tausch von Anleihen und anderen Wertpapieren

Neben den Fällen des Anteilstauschs ergibt sich in der Praxis ein Regelungsbedürfnis auch für den Fall, dass andere Wertpapiere Gegenstand von Tauschvorgängen sind. Es geht um Umtauschangebote, die im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen und/oder im Zuge von Umschuldungsbemühungen des Emittenten<sup>2</sup> den Anlegern unterbreitet werden (z.B. Argentinienanleihen).

In der praktischen Abwicklung ergeben sich ähnliche Probleme wie bei den Anteilstauschvorgängen, d.h. häufig ist die Überkreuzbewertung der Wertpapiere schwierig und es besteht ggf. das Problem der Liquiditätsbeschaffung in Bezug auf den Steuerabzug. Zur Sicherstellung einer effizienten Administration der Abgeltungsteuer durch die Institute besteht daher auch insoweit das Bedürfnis nach einer Vereinfachungsregelung.

Bislang haben sich die Kreditinstitute auf eine Nichtbeanstandungsregelung in Ziffer I.6 des Antwortschreibens des BMF vom 15. August 2008 gestützt, wonach bei ausländischen Sachverhalten der Tausch von Wertpapieren steuerneutral behandelt werden konnte (entsprechende Anwendung von § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG). Dem Vernehmen nach soll an dieser Vereinfachungsregelung nicht mehr festgehalten werden. Stattdessen soll eine modifizierte Bewertungsregelung, die anlässlich des Tausches von Argentinienanleihen vorgesehen wurde (BMF-Schreiben vom 5. Mai 2010 und 10. Juni 2010), künftig auch auf andere Anleihetauschvorgänge angewendet werden. Danach soll der Börsenkurs der erlangten Anleihen sowohl zur Ermittlung des Veräußerungserlöses der abgegebenen Anleihe als auch zur Ermittlung der Anschaffungskosten der erlangten Anteile herangezogen werden.

Auch wenn damit auf die Überkreuzbewertung verzichtet wird, bringt diese modifizierte Bewertungsregelung keine durchgreifende Erleichterung für die Abwicklung in Bezug auf die Fälle der Umschuldung, weil hier regelmäßig Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Kurswerte bestehen. Eine solche Ermittlung ist aber zeitnah erforderlich, weil die Kreditinstitute mit Blick auf jederzeit mögliche Folgetransaktionen den Umtauschvorgang sofort bei Abwicklung auch steuerlich bewerten müssen.

---

<sup>2</sup> Die von uns angestrebte Regelung ist also auf Umtauschangebote, die von Emittentenseite ausgehen, zu fokussieren. Damit würde zugleich klargestellt, dass eine Anwendung im Falle eines freiwilligen Umtauschs, der allein auf Initiative des Anlegers erfolgt, nicht in Betracht kommt (wie bislang schon Satz 1 in Bezug auf Aktien und andere Anteile).

Die fiskalische Befürchtung, die von uns vorgeschlagene Anwendung von § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG („Fußstapfentheorie“) könnte zur Folge haben, dass bei einer bestandsgeschützten - weil vor 2009 erworbenen - festverzinslichen Anleihe, die zum Umtausch hingegeben wird, die „steuerlich entstrickten“ Verluste in die Abgeltungsteuer einbezogen werden könnten, ist nicht berechtigt. Denn der steuerliche Status würde in diesem Fall auf die erlangte Anleihe übergehen. Sofern die zum Umtausch eingereichte Anleihe - bei Erwerb vor 2009 - nach alter Rechtslage eine Finanzinnovation darstellte, würde auch dieser Status qua „Fußstapfentheorie“ auf die erlangte Anleihe übergehen. Insoweit bliebe es bei einer steuerlichen Verstrickung. Lediglich der Zeitpunkt der steuerlichen Geltendmachung des Verlustes würde sich - entsprechend dem Gedanken der Cash-flow-Besteuerung - hinauszögern bis zu einer Veräußerung der Anleihe. Dies entspricht dem für Anteile geltenden Regelungskonzept des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG.

Wird eine Anleihe in mehrere neue Anleihen umgetauscht, kann die Aufteilung der Anschaffungskosten der hingegebenen Anleihe nach dem vorgegebenen rechnerischen Bezugsverhältnis erfolgen. Dies wird auch im derzeitigen Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG in Bezug auf den Tausch von Anteilen so praktiziert.

Sofern der Tausch mit einer Barkomponente gekoppelt ist, sollte der Rechtsgedanke des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG entsprechend angewendet werden, d.h. es wird bei Erlangung einer Barzahlung von laufendem Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ausgegangen. Sind hingegen Zahlungen zu leisten, werden diese als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt.

Die von uns befürwortete Einbeziehung in § 20 Abs. 4a EStG vermeidet eine zweigleisige Behandlung von Anleihetauschvorgängen im Kapitalertragsteuerverfahren einerseits und im Rahmen der materiellen Besteuerung andererseits, die gegenwärtig vorgegeben ist, da jeder Anleger die Abwicklung auf Bankebene in der Veranlagung korrigieren lassen kann. Nur eine einheitliche steuerneutrale Regelung mit materieller Wirkung erlaubt es, diese Umstrukturierungsfälle - wie die Anteilstauschvorgänge - mit abgeltender Wirkung auf Bankebene abzuwickeln, regelmäßig komplexe und streitanfällige Veranlagungsfälle zu vermeiden und das mit der Abgeltungsteuer vorrangig verfolgte Ziel der Vereinfachung zu erreichen.

**Zu Art. 1 Nr. 12a - neu - (§ 22a Abs. 1 Satz 1 EStG) - Vorschlag des Bundesrates, im Rahmen von Rentenbezugsmitteilungen bestimmter Leistungsempfänger auch deren Staatsangehörigkeit mit zu melden**

**Wir bitten, den Vorschlag des Bundesrates (Ziffer 20 der Stellungnahme) nicht aufzugreifen. Wenn eine Meldung der Staatsangehörigkeit unumgänglich ist, sollte den Mitteilungspflichtigen nicht aufgebürdet werden, vorher die relevanten Fälle herauszufiltern. Dies schafft weitere Bürokratie.**

**Begründung:**

Der Bundesrat schlägt vor, im Rahmen der Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG zukünftig auch die Staatsangehörigkeit des Rentenempfängers mit anzugeben, soweit sie dem Mitteilungspflichtigen bekannt ist und die Zuweisung des Besteuerungsrechtes nach dem DBA hiervon abhängt. Damit sollen Fälle von im Ausland lebenden Rentnern, für deren Einkünfte Deutschland kein Besteuerungsrecht zusteht, sofort automationsgestützt ausgesondert werden können. Weiter heißt es in der Begründung, dass dadurch sowohl nachträgliche, kostenintensive Ermittlungsarbeiten als auch unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werde. Die Bundesregierung hat zugesagt, den Vorschlag zu prüfen.

Die Annahme, dass die Staatsangehörigkeit bei den Mitteilungspflichtigen gespeichert ist, trifft zumindest für die Anbieter von Banksparrplänen als geförderte Altersvorsorgeverträge zu. Allerdings wird hier die Ermittlungsarbeit von der Finanzverwaltung auf die Mitteilungspflichtigen überwältzt. Der Aufwand für die Aussonderung der betroffenen Fälle und für die Meldung derselben stellt auch eine „kostenintensive Ermittlungsarbeit“ dar und fällt dann bei den Mitteilungspflichtigen an. Denn aus der großen Zahl der Rentenbezieher müssen die vergleichsweise wenigen Leistungsempfänger herausgefiltert werden, die - wie vom Bundesrat beispielhaft angeführt - italienischer oder schwedischer Staatsangehörigkeit sind. Hier soll seitens der Mitteilungspflichtigen viel Aufwand für eine vergleichsweise kleine Gruppe betrieben werden. Insgesamt ist der Vorschlag daher abzulehnen.

Falls es der Gesetzgeber für absolut unumgänglich hält, hier tätig zu werden, sollte dann die Staatsangehörigkeit grundsätzlich gemeldet und vom Fiskus ausgesondert werden, in welchen Fällen ihm ein Besteuerungsrecht zusteht. Denn letztlich ist der Fiskus für diese Frage zuständig und verantwortlich.

**Zu Art. 1 Nr. 19a und Nr. 31d (§ 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie § 52a Abs. 15a EStG-E)**  
**- Mitteilungspflichten der Kreditinstitute bei unentgeltlichen Depotüberträgen**

**Wir bitten, die Regelung - wie nachstehend dargestellt - zu überprüfen und anzupassen.**

**Außerdem bitten wir dringend darum, es bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen (einheitlichen) Anwendungszeitpunkt zum 1. Januar 2012 zu belassen. Der Vorschlag des Bundesrates (Ziffer 26 seiner Stellungnahme), dass die Kreditinstitute die erweiterten Mitteilungspflichten bereits für Depotüberträge ab 1. Januar 2011 (auf nicht elektronischem Wege) erfüllen sollen, ist in der Praxis nicht umsetzbar.**

**Darüber hinaus bitten wir, von der seitens des Bundesrats vorgeschlagenen Verkürzung der Meldefrist vom 31. Mai auf den 28. Februar des Folgejahres abzusehen.**

**Begründung:**

Seit Einführung der Abgeltungsteuer haben die Kreditinstitute vom Depotinhaber als unentgeltlich deklarierte Depotüberträge an eine andere Person ihrem Betriebsstätten-Finanzamt anzuzeigen. Mit der Anzeige sollen Missbräuche verhindert werden (entgeltliche Depotüberträge gelten als abgeltungsteuerpflichtige Veräußerungen); Depotüberträge, die Schenkungen darstellen und daher der Schenkungsteuer unterliegen können, sollen der Finanzverwaltung offengelegt werden. Der Regierungsentwurf sieht eine deutliche Erweiterung der Mitteilungspflichten vor.

Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, den Umfang der zu meldenden Daten zu überprüfen und zu reduzieren. Hier wäre noch zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Diskussionen zur Vorratsdatenspeicherung überhaupt haltbar ist.

Noch weitergehend fordert der Bundesrat, dass der Depotinhaber gegenüber seinem Kreditinstitut auch - „soweit bekannt“ - das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) zum Empfänger des Übertrags angibt; auch dieses soll dann dem Betriebsstättenfinanzamt gemeldet werden (vgl. Ziffer 26 der Bundesrats-Stellungnahme). Hierdurch soll bürokratischer Aufwand bei den Schenkungsteuerfinanzämtern vermieden werden.

Wir geben zu bedenken, dass derart erweiterte Mitteilungspflichten zu einem drastischen Mehraufwand für die Kreditinstitute führen, der sich nicht mit Zwecken der Abgeltungsteuer rechtfertigen lässt. Beabsichtigt ist eine Entlastung der Finanzämter, die aber ohne Weiteres die erforderlichen Angaben von den Betroffenen (sei es der Depotinhaber oder der Empfänger der Übertragung)

anfordern könnten. Auch unter diesem Gesichtspunkt bitten wir, den Umfang der Mitteilungspflichten nochmals zu überdenken und einzugrenzen.

So ist z.B. für uns nicht nachvollziehbar, weshalb auch Anschaffungskosten mitgeteilt werden sollen, da diese für die Schenkungsteuer nicht relevant sind. Eine Angabe der Anschaffungskosten ist im Übrigen auch nicht in der Erbfall-Meldung der Kreditinstitute nach § 33 ErbStG und § 1 ErbStDV vorgesehen, die vergleichbaren Zwecken dient.

Ferner kann die Angabe des Wertes zum Übertragungszeitpunkt Probleme verursachen; hierzu sind weitere Ausführungen erforderlich. Wir regen an, dabei auf § 43a Abs. 2 Satz 8 und 9 EStG zurückzugreifen (entsprechend der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses bei entgeltlichen Depotüberträgen).

Das beauftragte Kreditinstitut muss den Depotübertrag zwingend als entgeltlichen und damit steuerpflichtigen Übertragungsvorgang behandeln, wenn der Depotinhaber nicht die im Regierungsentwurf bzw. die in der Stellungnahme des Bundesrates geforderten Daten vollständig benennt. U.a. muss er Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer *des Empfängers* angeben. Dies kann u.E. schon deshalb nicht so bestehen bleiben, weil es auch Empfänger geben kann, die kein Geburtsdatum haben und / oder über keine (deutsche) Identifikationsnummer verfügen, sei es, weil es sich nicht um eine natürliche Person handelt, sondern um eine Personenmehrheit oder eine Personen- bzw. Kapitalgesellschaft, sei es, weil die Person im Ausland ansässig sind.

Zur geforderten Angabe der Identifikationsnummer *des Übertragenden* verweisen wir auf unsere grundsätzliche und dringende Bitte, für die Erfassung, Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummern von Kunden ein in sich konsistentes und für die Praxis handhabbares System zu schaffen; vgl. dazu im Einzelnen unsere Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 22b.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Regierungsentwurf unser Petikum zum Referentenentwurf aufgegriffen hat und eine Anwendung erst für Überträge ab dem 1. Januar 2012 vorsieht.

Wir bitten dringend darum, es dabei zu belassen. Der Vorschlag des Bundesrates, die erweiterten Meldedaten bereits für Depotüberträge ab 1. Januar 2011 zu verlangen, wenn auch auf nicht elektronischem Wege, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2010 wird erst zum Jahresende abgeschlossen sein. Erst dann steht fest, welche Daten der Depotinhaber gegenüber seinem Kreditinstitut anzugeben hat. Um zusätzliche Anforderungen bei unentgeltlichen Übertragungen erfüllen zu können, müssen die Kreditinstitute eine Vielzahl organisatorischer Vorkehrungen treffen. So müssen die in der Praxis verwendeten Formulare auf Basis

der neuen Gesetzeslage überarbeitet und die abzufragenden Daten eingearbeitet werden. Des Weiteren müssen sowohl Kunden als auch Berater über die neuen Anforderungen informiert werden, wenn die Regelungen zutreffend angewendet werden sollen. Hierfür bedarf es eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs von mehreren Monaten. Der Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und dem 1. Januar 2011 ist daher eindeutig zu kurz für eine Umsetzung.

Darüber hinaus bitten wir nachdrücklich, es bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Meldefrist für unentgeltliche Depotüberträge bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres zu belassen und diese nicht – wie vom Bundesrat angeregt – um 3 Monate zu verkürzen. Insbesondere um den Jahreswechsel werden den Kreditinstituten eine Vielzahl von Pflichten auferlegt, die einen mit anderen Branchen nicht vergleichbaren organisatorischen Aufwand erfordern. Über die üblichen Jahresabschlussarbeiten hinaus sind aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen sowie insbesondere die Jahresenddokumentation für die Kunden zu erstellen (Jahressteuerbescheinigungen, Depotauszüge, Ertragnisaufstellungen). Zusätzlich sieht der Gesetzentwurf auch noch vor, die Frist zur Meldung der Freistellungsauftragsdaten nach § 45d Abs. 1 EStG von Ende Mai ebenfalls auf Ende Februar zu verkürzen (siehe Art. 1 Nr. 24). Im Bereich des Massenverfahrens der Abgeltungsteuer haben die Erfahrungen gezeigt, dass der Korrekturbedarf zu Beginn eines Kalenderjahrs nicht unterschätzt werden darf. Die Vorverlegung der Meldefristen sollte daher dringend überdacht werden, um Zeit für notwendige Datenabgleiche zur Vermeidung von Fehlern im operativen Betrieb zu haben und dadurch zusätzliche Veranlagungsfälle zu vermeiden.

### **Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 43a EStG) - Abgeltungsteuer: Prüfbitte des Bundesrates betr. Kundennachweis von bisher nicht bekannten Anschaffungskosten**

**a) Wir begrüßen, dass die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates (Ziffer 28 der Stellungnahme) abgelehnt hat.**

#### Begründung:

In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf hat der Bundesrat gebeten zu prüfen, ob der Gläubiger der Kapitalerträge in den Fällen des § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG (d.h. bei Ansatz der Ersatz-Bemessungsgrundlage) dazu verpflichtet werden kann, dem depotführenden Kreditinstitut die bisher dort nicht bekannten Anschaffungskosten nachzuweisen (Ziffer 28 der Stellungnahme).

Eine solche Regelung lehnen wir strikt ab. Dies würde bedeuten, dass ein Kreditinstitut bereits abgerechnete und damit erledigte Veräußerungsgeschäfte erneut abrechnen müsste. Zum einen ergeben sich Haftungsfragen (welche Unterlagen darf ein Institut als Nachweis der Anschaffungs-

kosten akzeptieren?, wie soll festgestellt werden, ob die vorgelegten Unterlagen zu den veräußerten Papieren gehören? etc.). Zum anderen wäre eine Umsetzung im Steuerabzugsverfahren, das ein Massenverfahren ist, gar nicht darstellbar.

Die Bundesregierung hat daher die Prüfbitte des Bundesrates zu Recht abgelehnt.

**b) Wir schlagen demgegenüber vor, § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG dahingehend zu ergänzen, dass bei Depotüberträgen aus den Vereinigten Staaten von Amerika der Nachweis der Anschaffungsdaten durch eine Bescheinigung eines dort ansässigen Kreditinstituts geführt werden kann.**

Begründung:

Von den außerhalb Europas nach Deutschland vorgenommenen Depotüberträgen sind diejenigen aus den Vereinigten Staaten von Amerika von herausragender Bedeutung. Dementsprechend häufig droht der Ansatz der Ersatz-Bemessungsgrundlage bei späterer Veräußerung der übertragenen Wertpapiere in Deutschland, da der Nachweis der Anschaffungsdaten in diesen Fällen derzeit nicht zugelassen ist. Entsprechend bedeutsam wäre der Entlastungs- und Vereinfachungseffekt, wenn der Nachweis der Wertpapier-Anschaffungsdaten durch eine Bescheinigung eines in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen Kreditinstituts ermöglicht wird.

Die Einbeziehung der Vereinigten Staaten von Amerika in die Sonderregelung des § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG lässt sich nicht nur wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, sondern auch rechtlich und politisch begründen. Als einziger außereuropäischer Staat haben die Vereinigten Staaten von Amerika im Zusammenhang mit der EU-Zinsrichtlinie eine Vereinbarung mit der EU-Kommission hinsichtlich des Informationsaustauschs über Zinszahlungen getroffen und sind insoweit den europäischen „Drittstaaten“ nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie gleichgestellt. Dies rechtfertigt unseres Erachtens auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Vorschrift des § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG hinsichtlich der Bescheinigung von Anschaffungsdaten.

**Zu Art. 1 Nr. 22b (§ 44a Abs. 2a EStG-E) - Freistellungsaufträge unter Angabe der Identifikationsnummer nach § 139b AO**

**Wir bitten, dringend darum eine sachgerechte und konsistente Lösung für die Erhebung bzw. Nacherhebung der Identifikationsnummer von Kunden zu schaffen.**

**Begründung:**

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, dass Kunden ab dem 1. Januar 2011 Freistellungsaufträge nur noch unter Angabe ihrer Identifikationsnummer erteilen dürfen. Wir begrüßen, dass für die erstmalige Anwendung nicht mehr auf das Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 abgestellt wird, sondern auf einen festen Termin zu Jahresbeginn. Das erleichtert die Umsetzung in der Praxis.

Problematisch erscheint hingegen die in § 44a Abs. 2a Satz 2 EStG-E vorgesehene Folge, dass Freistellungsaufträge, die in der Vergangenheit ohne Identifikationsnummer erteilt wurden, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 ihre Wirksamkeit automatisch verlieren sollen, wenn nicht zuvor die Identifikationsnummer vom Kreditinstitut nacherhoben wurde. Die Nacherhebung kann durch Befragen des Kunden oder durch eine Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgen. Diese Anfrage soll wiederum nur zulässig sein, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge nicht widerspricht.

Wir schätzen, dass derzeit mehr als 60 Millionen Freistellungsaufträge erteilt sind. Die manuelle Nachpflege der Identifikationsnummer in einem Massenverfahren ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Auch das alternativ vorgesehene elektronische Abfrageverfahren führt zu keiner Entlastung an dieser Stelle, wenn zuvor der Gläubiger der Kapitalerträge auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen werden muss (was rechtlich noch zu klären wäre) oder zumindest die Ausübung des Widerspruchsrechts zu überwachen ist.

Nach der Gesetzesbegründung sollen „alte“ Freistellungsaufträge aber auch dann gültig bleiben, wenn das Kreditinstitut die Identifikationsnummer bereits „aufgrund anderer steuerlicher Vorschriften“ erhoben hat. Dies würde für die Praxis eine erhebliche Erleichterung bedeuten.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass für den Kirchensteuereinbehalt ein elektronisches Informationssystem geplant ist, das den Kreditinstituten Auskunft über die Zugehörigkeit ihrer Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt (vgl. § 51a Abs. 2e EStG). Gesteuert werden soll die Abfrage über die Identifikationsnummer der Kunden. Somit ist

davon auszugehen, dass die Kreditinstitute auch für Zwecke der Kirchensteuer die Identifikationsnummer beim Kunden erfragen oder beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen müssen. Darüber hinaus haben die Kreditinstitute schon im Zusammenhang mit Riester-Sparverträgen und bei der Hereinnahme von Erklärungen zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 i.V. mit Satz 7 EStG die Identifikationsnummer der betreffenden Kunden festzuhalten. Ferner soll die Identifikationsnummer des Kunden künftig bei unentgeltlichen Depotüberträgen dem Finanzamt mitgeteilt werden (vgl. Art. 1 Nr. 19a des vorliegenden Regierungsentwurfs).

Nach § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AO dürfen Kreditinstitute die Identifikationsnummer von Kunden nur erheben, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung und Verwendung ausdrücklich erlaubt oder anordnet.

Es wird also in zunehmendem Umfang in diversen steuerlichen Vorschriften für verschiedene steuerliche Zwecke die Erhebung und Verwendung der Identifikationsnummer angeordnet. Die geplante elektronische Abfrage über die Zugehörigkeit von Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft betrifft alle oder nahezu alle Privatkunden der Kreditinstitute; im Falle der Freistellungsaufträge ist wohl die überwiegende Mehrheit der Privatkunden betroffen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend darum, ein in sich konsistentes und für die Praxis handhabbares System der Erfassung, Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummer von Kunden zu schaffen. Wenn dieser Weg nicht für gangbar gehalten wird, muss zumindest eindeutig gesetzlich und nicht nur in der Gesetzesbegründung (wie derzeit vorgesehen, siehe oben) geregelt werden, dass eine einmal vom Kreditinstitut erhobene Identifikationsnummer für alle im Einzelnen in den Steuergesetzen schon angeordneten und auch künftigen Meldeverfahren verwendet werden kann. Demgegenüber erscheint z.B. die - gemäß § 50f EStG sogar bußgeldbewehrte - Einschränkung in § 22a Abs. 2 Satz 9 EStG hinderlich, wonach die im Zusammenhang mit Riester-Sparverträgen erhobene Identifikationsnummer ausdrücklich nur für den engen Zweck der sog. Rentenbezugsmitteilungen verwendet werden darf. Die Praxis benötigt hier Rechtssicherheit und Klarheit, dass eine vorhandene Identifikationsnummer bei den Kundenstammdaten abgespeichert und für die verschiedenen Zwecke verwendet werden kann. Andernfalls entsteht unnötiger zusätzlicher Aufwand für die Kreditinstitute, die schon jetzt mit Bürokratiekosten über Gebühr belastet sind.

**Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 45d Abs. 1 EStG-E) - Mitteilung an das Bundeszentralamt für Steuern bei Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen**

**Wir bitten, von der Verkürzung der Meldefrist abzusehen.**

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht eine deutliche Verkürzung der Meldefrist um 3 Monate auf den 1. März vor, was für die Kreditwirtschaft eine erhebliche zusätzliche Belastung bedeuten würde. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zu Art. 1 Nr. 19a bezüglich der Mitteilungspflichten bei unentgeltlichen Depotüberträgen, die ebenfalls bis Ende Februar erfüllt werden sollen.

Wir bitten stattdessen, an der bisherigen Meldefrist bis zum 31. Mai des Folgejahres festzuhalten.

**Zu Art. 1 Nr. 31a, aa (§ 52a Abs. 10 Satz 7 EStG-E) - Stückzinsbesteuerung bei bestandsgeschützten Altanleihen**

**Dass für die Stückzinsbesteuerung bei bestandsgeschützten Altanleihen eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, halten wir für sachgerecht. Die vorgesehene Regelung stellt - anders als in der Begründung dargelegt - allerdings keine bloße Klarstellung der Rechtslage dar, sondern eine materielle Änderung.**

**Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend darum, einen in der Zukunft liegenden Anwendungszeitpunkt vorzusehen.**

Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage unterliegen Stückzinsen, die beim Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 angeschafften festverzinslichen Anleihen vereinnahmt werden, nicht der Abgeltungsteuer. Die alte Stückzinsregelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG a.F. wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 abgeschafft. Stückzinsen unterliegen seit Einführung der Abgeltungsteuer der neuen Veräußerungsgewinnbesteuerung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Gewinne aus der Veräußerung von „Alt-Papieren“ - soweit keine Finanzinnovationen - sind aber hiervon ausgenommen (so ausdrücklich § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG bisherige Fassung). Somit existiert bisher keine

Besteuerungsgrundlage für die Abgeltungsteuer<sup>3</sup> in diesen Fällen, worauf die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände frühzeitig und wiederholt hingewiesen haben.

Die Finanzverwaltung vertritt im Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer eine andere Auffassung und hat erklärt, Stückzinsen in Alt-Fällen der Abgeltungsteuer unterwerfen zu wollen (Rz. 50), was nunmehr gesetzlich abgesichert werden soll. Hierzu regelt der Regierungsentwurf erstmals, dass für Stückzinsen nicht Satz 7, sondern Satz 6 des § 52a Abs. 10 EStG anwendbar sein soll, der allgemein für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen greift.

Anders als in der Begründung dargestellt, handelt es sich bei der geplanten Regelung nicht um eine bloße Klarstellung, sondern um eine konstitutive Regelung. Wenn eine Rechtsgrundlage schon existieren würde, bedürfte es der im Regierungsentwurf vorgesehenen Ergänzung des § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG nicht. Die rückwirkende Schaffung einer Besteuerungsgrundlage bedarf jedoch einer besonderen Rechtfertigung.

Aktuell hat sich das Bundesverfassungsgericht in drei Beschlüssen vom 7. Juli 2010 mit der Verfassungsmäßigkeit der steuerlichen Rückwirkung von Gesetzesänderungen befasst und dabei grundsätzlich an der Unterscheidung zwischen sog. echter und unechter Rückwirkung festgehalten. Wendet man diese Grundsätze auf die Stückzinsbesteuerung bei bestandsgeschützten Altanleihen an, wie sie derzeit im Regierungsentwurf vorgesehen ist, ergibt sich Folgendes:

- Hinsichtlich der bereits im Jahre 2009 verwirklichten Sachverhalte ergibt sich eine echte Rückwirkung, für die grundsätzlich ein striktes Rückwirkungsverbot besteht. Über dieses Verbot darf sich der Gesetzgeber - vorbehaltlich besonders schwerwiegender Gründe - nicht mehr hinwegsetzen. Eine die echte Rückwirkung rechtfertigende Situation ist vorliegend nicht erkennbar.
- Hinsichtlich der im Jahr 2010 verwirklichten Sachverhalte liegt zwar nur eine unechte Rückwirkung vor (weil die Steuerschuld bei der Einkommensteuer als Veranlagungssteuer formal erst am 31.12. entsteht). Auch unechte Rückwirkungen müssen jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Hierbei sind die Interessen der Allgemeinheit, die mit der Rechtsänderung verfolgt werden, und das Vertrauen des Einzelnen auf die Fortgeltung der Rechtslage sorgfältig abzuwägen. Deutlich erhöhte Anforderungen an einen Rechtferti-

---

<sup>3</sup> Soweit die Veräußerung von „Alt-Papieren“ vor Ablauf der Jahresfrist erfolgte, sind bei der Veräußerung vereinnahmte Stückzinsen u.E. in die Berechnung des Veräußerungsgewinnes nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG a.F. einzubeziehen. § 23 EStG ist zwar nur subsidiär anwendbar; die Spezialregelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG a.F. wurde aber mit Wirkung ab 2009 aufgehoben.

gungsgrund für eine Rückwirkung ergeben sich lt. Verfassungsgericht, soweit ein *im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes* „bereits eingetretener Wertzuwachs der Besteuerung unterworfen wird, der nach der zuvor geltenden Rechtsgrundlage bereits steuerfrei realisiert worden ist oder zumindest bis zur Verkündung steuerfrei hätte realisiert werden können“. Dieser Sachverhalt ist hinsichtlich der Stückzinsbesteuerung in Altfällen bis zur Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010 gegeben. Selbst der Aspekt der Missbrauchsbekämpfung oder das berechtigte Interesse, etwaige Besteuerungslücken zu schließen, reicht nach Auffassung des Verfassungsgerichts nicht per se aus, eine nachträgliche Besteuerung, d.h. ein rückwirkendes gesetzliches Änderungsinteresse, zu legitimieren. Vor diesem Hintergrund halten wir es für äußerst zweifelhaft, wenn nicht unzulässig, dass eine rückwirkende Rechtsgrundlage für die Besteuerung der Stückzinsen in Altfällen geschaffen werden kann. Die Besteuerung der Stückzinsen lässt sich u.E. vielmehr erst ab dem Zeitpunkt der Verkündung des JStG 2010 rechtfertigen.

Ausgehend von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine rückwirkende Regelung sind auch die **Besonderheiten des Steuerabzugsverfahrens** zu beachten: Bei Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer grundsätzlich nicht im Veranlagungswege erhoben, sondern im Steuerabzugsverfahren gemäß § 43 EStG durch die inländischen Kreditinstitute. § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG listet die Kapitalerträge auf, bei denen Kapitalertragsteuer „durch Abzug vom Kapitalertrag“ zu erheben ist. Es muss also im Zeitpunkt des Geldflusses eine Regelung existieren, dass ein Steuerabzug vorzunehmen ist. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG, wonach die auszahlende Stelle „in diesem Zeitpunkt“ den Steuerabzug vorzunehmen hat. Das heißt für die hier interessierende Stückzinsbesteuerung: Es muss eine Rechtsgrundlage bestehen, dass ein Kapitalertrag i.S. des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a i.V. mit § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG gegeben ist, um einen Steuerabzug vorzunehmen. Da eine solche Rechtsgrundlage bisher nicht existiert, haben die Kreditinstitute bislang keinen Steuerabzug vorgenommen.

Darüber hinaus bitten wir, Folgendes zu bedenken: Bei Kapitalerträgen, bei denen die Einkommensteuer gemäß § 43 EStG durch Steuerabzug erhoben wird, hat dieser Steuerabzug grundsätzlich abgeltende Wirkung. Insoweit steht hier also nicht mehr der Charakter einer Veranlagungssteuer im Vordergrund; vielmehr geht es um eine Abzugsteuer, die abgeltende Wirkung hat. Zusätzlich zu den oben dargelegten verfassungsrechtlichen Gründen spricht auch dieser Aspekt dafür, dass bereits im Zeitpunkt der Veräußerung des „Alt-Papiers“ eine eindeutige Rechtsgrundlage vorhanden sein muss(te), damit überhaupt eine Besteuerung erfolgen darf.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend darum, eine verfassungsfeste Regelung zu schaffen und einen Stichtag für die Anwendung vorzusehen, der nicht in der Vergangenheit liegt. Wegen des vermutlich nur sehr kurzen Zeitraums zwischen Verkündung des Gesetzes und dem Jahreswechsel plädieren wir für eine Anwendung ab dem 1. Januar 2011.

**Zu Art. 2 Nr. - neu - (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG) - Präzisierung der Konzernklausel**

**Im Rahmen dieses Gesetzes - hilfsweise im Zuge eines BMF-Schreibens - sollte eine Präzisierung der Konzernklausel des § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG erfolgen, nach der auch Übertragungen auf bzw. von der Konzernspitze begünstigt werden, selbst wenn an der Konzernspitze mehr als eine Person oder Gesellschaft beteiligt ist, weil auch in diesen Fällen die Verschiebung von Verlusten auf Dritte ausgeschlossen ist. Zudem sollte der Terminus „Person“ in § 8c KStG zur Klarstellung - ggf. im Zuge eines BMF-Schreibens - definiert werden.**

**Begründung:**

Die **Auslegung des § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG** in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Wachstumsbeschleunigungsgesetz, BGBl. I S. 3950), erstmals anzuwenden auf schädliche Beteiligungserwerbe, die gemäß § 34 Abs. 7b Satz 2 KStG nach dem 31.12.2009 erfolgen, ist klärungsbedürftig.

Durch die Verweisung auf § 8c KStG gilt die Vorschrift entsprechend für gewerbesteuerliche Fehlbeträge der Körperschaft (§ 10a Satz 10 GewStG). Nach dem Wortlaut liegt „kein schädlicher Beteiligungserwerb vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger **dieselbe Person** zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist“. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/15, S. 19) sollen durch den neu eingefügten Satz 5 in § 8c Abs. 1 KStG Verlustvorträge bei konzerninternen Umgliederungen erhalten bleiben.

Danach werden von der Verlustverrechnungsbeschränkung alle Umstrukturierungen ausgenommen, die ausschließlich innerhalb eines Konzerns vorgenommen werden, **an dessen Spitze zu 100% eine einzelne Person oder Gesellschaft steht**. Die Regelung greift dagegen nicht, wenn neue Gesellschafter hinzutreten oder konzernfremde Gesellschafter beteiligt sind. Die Konzernklausel ist damit auf Fälle beschränkt, in denen die Verschiebung von Verlusten auf Dritte ausgeschlossen ist.

„**Dieselbe Person**“ kann nach der Gesetzesbegründung entweder eine einzelne (natürliche) Person oder Gesellschaft sein (vgl. BT-Drs. 17/15, S. 19).

Der derzeitige Wortlaut führt jedoch in Fällen einer Übertragung auf oder von der Konzernspitze zu **Problemen, wenn an der Konzernspitze mehr als eine Person oder Gesellschaft beteiligt ist:**

Werden Anteile von der Konzernspitze auf eine im vollständigen Anteilsbesitz stehende nachgeordnete Gesellschaft übertragen oder umgekehrt, ist dem Wortlaut nach § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG nicht erfüllt, wenn an der Muttergesellschaft mehrere Personen/ Gesellschaften beteiligt sind. Dem Gesetzeswortlaut folgend sind demnach nur Übertragungen begünstigt, die sich im Bereich nachgeordneter 100 %iger Konzerneinheiten abspielen, wohingegen bereits bei einer Verkürzung der Beteiligungskette durch Umhängung einer 100%igen Enkelgesellschaft auf die Muttergesellschaft die Konzernklausel ins Leere liefe.

Hat die Konzernspitze mehr als einen Anteilseigner, sind demnach alle Umstrukturierungen, bei der die Konzernspitze übernehmender oder übertragender Rechtsträger ist, von der Konzernklausel ausgeschlossen, obgleich auch in diesen Fällen eine Verschiebung von Verlusten auf Dritte **ausgeschlossen** ist.

Dieses Ergebnis widerspricht dem in der Gesetzesbegründung dargelegten Gesetzeszweck, nachdem eine Verlustverrechnungsbeschränkung nur dann greifen sollte, die mit einer Verschiebung von Verlusten auf Dritte einher geht. Denn auch bei Übertragungen von Anteilen von der Konzernspitze auf eine im 100 %igen Anteilsbesitz stehende nachgeordnete Gesellschaft oder umgekehrt ist die Verschiebung von Verlusten auf Dritte ausgeschlossen.

Ebenso ist der Terminus „Person“ in § 8c KStG nicht definiert. Klärungsbedürftig ist, ob dem Terminus alle in § 1 Abs. 1 KStG genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, demnach auch Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, unterfallen. In § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wird zumindest in der Kombination der Begriff „nahe stehende Person“ verwendet, nachdem ein Rückgriff auf § 1 AStG nahe liegt, so dass eine Person im o.g. Sinne jeder Rechtsträger sein kann.

### **Zu Art. 2 Nr. - neu - (§ 8c Abs. 1a KStG) - Anwendbarkeit der Sanierungsklausel auf Kreditinstitute**

**Die in § 8c Abs. 1a KStG eingefügte Sanierungsklausel muss so ausgestaltet werden, dass sie auch für Kreditinstitute anwendbar ist. Kreditinstitute müssen mit anderen Wirtschaftsunternehmen gleichgestellt werden.**

#### Begründung:

Der Anwendungsbereich des § 8c KStG wurde durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung reduziert. Auf Initiative des Bundesrates wurde § 8c KStG im Rahmen des Wachstumsbe-

schleunigungsgesetzes um eine Sanierungsklausel ergänzt, vgl. § 8c Abs. 1a Satz 1 bis Satz 4 KStG.

Es ist zwar zu erwarten, dass Unternehmen die Sanierungsklausel nutzen werden. Indes hilft die so gefasste Klausel Kreditinstituten in der Praxis nicht weiter: Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanierungsklausel ist nämlich, dass der begünstigte Beteiligungserwerb zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem bei der Körperschaft die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht oder bereits eingetreten ist, § 18 Abs. 2 InsO bzw. § 19 Abs. 2 InsO.

Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der Sanierungsbedürftigkeit bei Kreditinstituten nicht eindeutig bestimmbar sein dürfte. Regelmäßig wird nur auf Grundlage eines dokumentierten Sanierungsplans eine solche Prognose möglich sein. Von einer Sanierungsbedürftigkeit wäre u. E. bereits dann auszugehen, wenn das betreffende Institut das aufsichtsrechtlich erforderliche Eigenkapital nicht mehr nachweisen kann, das zur Fortführung seines Geschäftsbetriebs erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn eine Unterschreitung der Solvabilitätskennziffern droht.

Müsste ein Kreditinstitut die eigene Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung darlegen und nachweisen, um die Verlustfortführung zu erreichen, wäre dies am Markt mit irreversiblen Schäden verbunden. In diesen Fällen müsste die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einschreiten und die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb noch vor den rettenden Sanierungsmaßnahmen entziehen, vgl. § 33 Abs. 1 KWG. Eine Sanierung würde dadurch nicht wie gewünscht gefördert, sondern gefährdet.

Im Rahmen einer Neuregelung der Sanierungsklausel für Kreditinstitute verdient ebenfalls Beachtung, dass bereits bestehende Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft vorhanden sind. Daher müssten auch alle Maßnahmen, die von einer der im kreditwirtschaftlichen Bereich bestehenden Sicherungseinrichtung durch Hilfsmaßnahmen begleitet werden, als Sanierungsmaßnahmen von der Anwendung des § 8c KStG ausgenommen werden.

Darüber hinaus müsste auch klargestellt werden, dass die Zuführung von Betriebsvermögen im Rahmen einer *Verschmelzung* als Zuführung von Betriebsvermögen im Sinne der Vorschrift anzuerkennen ist. Ergänzend sollte auch daran gedacht werden, den Verlustvortrag zumindest für eine Übergangszeit auch bei Umstrukturierungsmaßnahmen nach dem Umwandlungssteuergesetz entgegen den Bestimmungen nach § 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG sowie § 15 Abs. 3 UmwStG zu erhalten, wie dies schon in der Stellungnahme des Bundesrates zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz vom 6. März 2009, BR-Drs. 160/09 (B) gefordert worden war.

Eine durch diese Maßnahmen eintretende Gleichstellung der Kreditinstitute mit anderen Wirtschaftsunternehmen wäre auch im Hinblick auf das von der **Europäischen Kommission gegen Deutschland eingeleitete förmliche Prüfungsverfahren der Sanierungsklausel** hilfreich. Zu diesem ist die Bundesrepublik Deutschland kürzlich zur Stellungnahme aufgerufen worden [vgl. Amtsblatt der Europäischen Kommission v. 8.4.2010, S. C 90/8; staatliche Beihilfe C 7/10 (ex NN 5/10 - „KStG, Sanierungsklausel“)].

### **Zu Art. 2 Nr. 5 d - neu - (§ 34 Abs. 13 f - neu - und 13g - neu - KStG) - Körperschaftsteuerguthaben**

**Wegen der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit erscheint es sachgerecht, dass das KSt-Guthaben in allen Fällen unter Berücksichtigung der in der Entscheidung des BVerfG zugrunde gelegten Gesichtspunkte neu berechnet wird, in denen die bisher zu Grunde gelegte Berechnung zu einem mit der Verfassung nicht vereinbaren Ergebnis führt.**

**Sollte sich der Gesetzgeber nicht zu dieser gebotenen umfassenden Korrektur entschließen, muss eine Neufestsetzung neben den in der Neuregelung des § 34 Abs. 13 f und 13g KStG vorgesehenen Fällen der noch nicht bestandskräftig festgestellten Endbestände im Sinne des § 36 Abs. 7 KStG auch in allen Fällen vorgenommen werden, in denen der Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 Abs. 5 KStG noch nicht formell bestandskräftig festgesetzt wurde.**

#### **Begründung:**

Das BVerfG hat durch Beschluss vom 17. November 2009, 1 BvR 2192/05, die im Zusammenhang mit dem Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren vorgenommene Umgliederung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals zur Feststellung eines Körperschaftsteuerguthabens wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 1 GG als mit der Verfassung für unvereinbar erklärt. Der Gesetzgeber wurde aufgerufen, mit Wirkung zum 1 Januar 2011 in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen eine Neuregelung zu treffen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (Ziffer 35) vorgeschlagen, in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne von § 36 Absatz 7 KStG noch nicht bestandskräftig festgestellt sind, auf die vom BVerfG als verfassungswidrig eingestufte Umgliederung zu verzichten. Das Körperschaftsteuerguthaben soll in diesen Fällen - wie vom Verfassungsgericht vorgeschlagen - unmittelbar aus den vorhandenen Teilbeträgen des belasteten Ei-

genkapitals ermittelt werden. Die Bundesregierung möchte diese Regelung in das Jahressteuergesetz 2010 übernehmen.

Die Regelung übersieht, dass das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Neuregelung für alle noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren angemahnt hat. Eine Neuregelung muss somit alle Fälle umfassen, in denen die mit der Verfassung nicht im Einklang stehende Berechnung des Körperschaftsteuerguthabens noch mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann. Neben einem Rechtsmittel gegen die gesonderte Feststellung der Endbestände der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals nach § 36 Abs. 7 KStG kann auch mit einem Rechtsmittel gegen den Bescheid über die Festsetzung des Anspruches auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 Abs. 5 KStG die Verfassungswidrigkeit der bisher vorgenommenen Berechnung geltend gemacht werden. Denn es fehlt an einer Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Feststellung der Endbestände nach § 36 Abs. 7 KStG ein Grundlagenbescheid für den Auszahlungsanspruch nach § 37 Abs. 5 KStG sein soll. Es gibt auch keine gesetzliche Anordnung, nach der die Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 Abs. 1 KStG für den Auszahlungsanspruch nach § 37 Abs. 5 KStG bindend sein soll. Es mangelt darüber hinaus an einer Anordnung des Gesetzgebers, dass der Bescheid zur Feststellung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 Abs. 2 KStG auf den Schluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres Grundlagenbescheid für den Auszahlungsanspruch nach § 37 Abs. 5 KStG ist. Dies ergibt sich auch bereits aus der Gesetzeshistorie. Denn zum Zeitpunkt der Verabschiedung des § 37 Abs. 2 KStG war eine Auszahlung der Körperschaftsteuerguthaben noch gar nicht angedacht.

Die Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 37 Abs. 4 KStG im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum SEStEG (BR-Drs. 542/06) spricht davon, dass das bisherige System der ausschüttungsabhängigen Gutschrift durch eine ratierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens ersetzt wird. Im Zusammenhang mit diesem Wechsel im System hätte es somit einer eigenständigen Begründung bedurft, wenn die Feststellungen der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals zum 31.12.2000 bindend für die Berechnung des Auszahlungsanspruches nach § 37 Abs. 5 KStG hätten werden sollen. Der Gesetzgeber hätte auch die Möglichkeit gehabt, die Bindungswirkung der Umgliederung des Eigenkapitals zum Ende des Kalenderjahres 2000 bzw. die Bindungswirkung der Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens zum 31.12.2001 für die Festsetzung des Auszahlungsanspruches gesetzlich zu regeln. Dies hat er nicht getan. Deshalb steht allen Steuerpflichtigen, bei denen der Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 Abs. 5 KStG noch nicht formell bestandskräftig festgesetzt wurde, auch heute noch die Möglichkeit offen, im Zusammenhang mit der Festsetzung des Auszahlungsanspruches auch die diesem Auszahlungsanspruch zugrunde liegenden Berechnungen überprüfen zu lassen.

**Zu Art. 4 Nr. 6 (§ 4 Nr. 29 - neu - UStG) - Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder für Zwecke umsatzsteuerbefreiter Tätigkeiten im Bereich der Finanzdienstleistungen**

**Mit Rücksicht auf gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der europäischen Kreditwirtschaft und zur Ermöglichung der rechtssicheren Auslagerung von Finanzdienstleistungen auf Dritte bitten wir nachdrücklich, eine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder, welche unmittelbar in deren steuerfreie Finanzdienstleistungen eingehen, entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates in das Jahressteuergesetz 2010 aufzunehmen (Ziffer 36 der Stellungnahme).**

**Begründung:**

Die Steuerfreiheit der Auslagerung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 4 Nr. 8 UStG ist bislang nur unter sehr engen und im Einzelnen in der Auslegung umstrittenen Bedingungen möglich (grundlegend ist hier die EuGH-Entscheidung SDC vom 05.06.1997, Rs. C-2/95), so dass in Deutschland zahlreiche Versuche gescheitert sind, hier größere Rechtssicherheit zu erzielen. Angesichts der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sind Kreditinstitute allerdings aus betriebswirtschaftlichen Gründen gezwungen, Kostensynergien durch Outsourcing zu nutzen (Bündelung von Prozessen). Solange die Umsatzsteuerfreiheit der ausgelagerten Leistungen jedoch nicht gewährleistet ist, besteht für die deutsche Kreditwirtschaft das Risiko, dass die umsatzsteuerbedingte Kostenbelastung den betriebswirtschaftlichen Nutzen der aus dem Outsourcing erwarteten Synergieeffekte konterkariert. Im europäischen und internationalen Vergleich stellt dies nicht zuletzt einen deutlichen Wettbewerbsnachteil dar.

Die Möglichkeit der Bildung von Organschaften stellt keine Alternative dar, weil sie an strenge Voraussetzungen gebunden und daher häufig nicht umsetzbar ist. Unabhängig von der rechtlichen Organisation der Kreditinstitute sind bei Gemeinschaftseinrichtungen mit mehreren Beteiligten die Voraussetzungen für eine Organschaft nur schwer herbeizuführen. Eine Mehrmütterorganschaft sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht nicht vor und diese wird auch von der Rechtsprechung abgelehnt (zuletzt BFH-Urteil vom 30.04.2009, V R 3/08, BFH/NV 2009, 1734).

Darüber hinaus geht es um die Umsetzung einer bereits in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, d.h. also auf EU-Ebene existierenden Regelung (Art. 132 Abs.1 Buchst. f MwStSystRL), in das nationale Umsatzsteuergesetz. Bislang ist die gesetzlich kodifizierte Möglichkeit der Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse in Deutschland auf heilberufliche Tätigkeiten beschränkt (§ 4 Nr. 14 Buchstabe d UStG), wohingegen andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Bildung steu-

erfreier Zusammenschlüsse auch im Finanzdienstleistungsbereich zulassen und gesetzlich geregelt haben (z.B. Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich).

Zudem wurde auf europäischer Ebene die Notwendigkeit für eine derartige Regelung bereits vor einiger Zeit erkannt. Im Rahmen der Überarbeitung der Vorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen ist neben der Modernisierung und Harmonisierung der allgemeinen Steuerbefreiungsvorschriften auch die Überarbeitung der Regelung zur Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse geplant. Die allgemeine Regelung in Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL soll durch eine spezielle Regelung für Finanzdienstleistungen ergänzt werden, ohne dass der derzeit bekannte Inhalt von der bisherigen Regelung im Ergebnis abweicht.

Die deutsche Kreditwirtschaft hat in der letzten Legislaturperiode das Vorhaben im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, über eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse im Finanzdienstleistungsbereich eine Lösungsmöglichkeit herbeizuführen, ausdrücklich begrüßt. Leider wurde das gesamte Gesetzgebungsvorhaben fallen gelassen und eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse bisher nicht - entgegen der Ankündigung im Schreiben des Bundesfinanzministers vom 9. Dezember 2008 (GZ: IV B 9 – S 7160-a/08/10001) - verabschiedet.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass der Bundesrat diese Regelung nunmehr in seine Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (vgl. Nr. 36 der Stellungnahme) aufgenommen und damit die Unterstützung der Länder signalisiert hat. Auch die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates eine Prüfung des Vorschlags zugesagt.

An eine Regelung zur Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse knüpfen sich in der Praxis große Erwartungen, insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungsauslagerungen. Mit einer solchen Gesetzesänderung würde angemessen auf die allgemeine Entwicklung im Finanzdienstleistungsbereich reagiert und der zunehmenden Auslagerung von Leistungen auf Dritte Rechnung getragen. Neben den Leistungen der sog. Kreditserviceeinheiten kann dies unter anderem Leistungen im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Einlagengeschäft, im Kontokorrentbereich sowie im Wertpapiergeschäft betreffen.

Das Umsatzsteuergesetz sollte daher bezüglich der Leistungen von Personenzusammenschlüssen für Zwecke der steuerbefreiten Tätigkeiten der angeschlossenen Mitglieder um eine Steuerbefreiung - wie vom Bundesrat empfohlen (§ 4 Nr. 29 UStG-E) - ergänzt werden. Die bisher in § 4

Nr. 29 Satz 2 UStG-E enthaltene Formulierung, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vom Unternehmer nachzuweisen sind, ist allerdings überflüssig und kann daher entfallen. Es entspricht den allgemeinen Besteuerungsregeln, dass die Beweislast für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung als für den Steuerpflichtigen vorteilhafte Regelung bei diesem liegt und die Voraussetzungen hierfür durch die Finanzverwaltung geprüft werden können.

Erste Erörterungen in der Kreditwirtschaft haben ergeben, dass die in Österreich existierende Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 28 UStG-Österreich) aus Sicht der deutschen kreditwirtschaftlichen Praxis eine gute Lösungsmöglichkeit ist, die als Vorbild für die zukünftige gesetzliche Regelung in Deutschland dienen sollte. Damit der steuerfreie Zusammenschluss in der Praxis der Kreditinstitute auch genutzt werden kann, muss die Regelung einfach und flexibel handhabbar sein, ohne dadurch die Rechtssicherheit hinsichtlich der Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen des Zusammenschlusses zu gefährden. Dafür ist es unerlässlich, die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Umsetzung stehenden Fragen frühzeitig und in engem Kontakt mit der Versicherungs- und Kreditwirtschaft zu erörtern.

Hilfreich wäre zudem, bereits in die vom Bundesrat empfohlene Gesetzesbegründung folgende Klarstellungen aufzunehmen:

- **Bisheriger Text:** „Die Steuerbefreiung setzt in subjektiver Hinsicht voraus, dass die Leistung von einer Gemeinschaft an ein Mitglied bewirkt wird, das überwiegend steuerfreie sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 8 und/oder Nr. 10 UStG bezeichneten Art, also Bank- und/oder Versicherungsumsätze, erbringt.“

**Folgende Klarstellungen sollten ergänzt werden:**

Der Begriff „Gemeinschaften“ umfasst dabei jegliche Rechtsformen, also Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Genossenschaften etc.<sup>4</sup> Bei Organkreisen ist es für die Mitgliedschaft des gesamten Organkreises ausreichend, wenn der Organträger Mitglied der Gemeinschaft ist. Darüber hinaus ist auch eine mittelbare Beteiligung an dem steuerfreien Zusammenschluss ausreichend, wenn die Beteiligung durch ein unmittelbares Mitglied vermittelt wird. Die Befreiung des Zusammenschlusses geht nicht verloren, wenn an ihm Unternehmer beteiligt sind, die selbst keine steuerbefreiten Finanzumsätze bewirken.

---

<sup>4</sup> Diese Klarstellung war auch bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung enthalten (BR-Drucksache 442/09, Nr. 9, S. 13).

- **Bisheriger Text:** „Die Steuerbefreiung der Leistung der Gemeinschaft bzw. des Personenzusammenschlusses setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass die Leistung von dem Mitglied, das sie empfängt, unmittelbar und ausschließlich zur Ausführung von steuerfreien Leistungen der in § 4 Nr. 8 oder Nr. 10 UStG bezeichneten Art verwendet wird. Begünstigungsfähig sind somit z. B. nur Leistungen, die ausschließlich und unmittelbar im Bereich der Kreditgewährung, Kreditverwaltung, im Bereich des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs oder für Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes verwendet werden können.“

Diese Voraussetzungen sind für die praktische Umsetzung zu restriktiv, womit die gesetzliche Neuregelung ins Leere führen würde. So kann eine unmittelbar für grundsätzlich steuerfreie Leistungen, z.B. die Kreditvergabe, erbrachte Leistung des Zusammenschlusses auch Unternehmerkredite betreffen, bei denen zur Umsatzsteuer optiert wurde.

**Daher sollte folgende Formulierung in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden:**

Die Steuerbefreiung der Leistung der Gemeinschaft bzw. des Personenzusammenschlusses setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass die Leistung von dem Mitglied, das sie empfängt, unmittelbar und überwiegend zur Ausführung von grundsätzlich steuerfreien Leistungen der in § 4 Nr. 8 oder Nr. 10 UStG bezeichneten Art verwendet wird. Die Erbringung der Leistungen unmittelbar zur Ausführung umsatzsteuerfreier Leistungen des Mitglieds unterliegt dabei einer funktional betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise. Das bedeutet, dass die Leistung einen quantitativen und qualitativen Anteil am Leistungserfolg beinhalten muss. Der sachliche Umfang der Steuerbefreiung in § 4 Nr. 8 und § 4 Nr. 10 UStG wird durch die Neuregelung nicht erweitert. Der Personenzusammenschluss darf Leistungen Dritter beziehen, ohne dass dies die Steuerfreiheit der Ausgangsleistungen ausschließt.

Die Gemeinschaft darf auch gegenüber Nichtmitgliedern tätig werden mit der Folge, dass die Leistungen an Nichtmitglieder umsatzsteuerpflichtig erbracht werden, aber die Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen des Zusammenschlusses an die Mitglieder generell nicht gefährdet wird.

- **Bisheriger Text:** „Weiterhin setzt die Steuerbefreiung in objektiver Hinsicht voraus, dass das für die Leistung vereinbarte oder entrichtete Entgelt lediglich in einem genauen Kostenersatz besteht.“

**Folgende Klarstellungen sollten ergänzt werden:**

Dabei ist ein betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff zugrunde zu legen. Unter Kosten sind u.a. sämtliche in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Aufwendungen zu verstehen, soweit sie mit den steuerbefreiten Leistungen in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus werden auch kalkulatorische Kosten erfasst.

**Damit die geplante Neuregelung in der Praxis umgesetzt und genutzt werden kann, sollte der Gesetzgeber diese Klarstellungen bereits in die Gesetzesbegründung aufnehmen.** Ansonsten drohen abermals langwierige Auseinandersetzungen oder Rechtsstreitigkeiten in der Praxis, die den mit der gesetzlichen Regelung beabsichtigten Zielen entgegenstehen.

**Zu Art. 7 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 2 AStG-E) - Hinzurechnungsbesteuerung**

**Bereits zum Referentenentwurf hatten wir geäußert, dass der Einbezug von Erstattungs- und Anrechnungsansprüchen der Gesellschafter in die Berechnung der „niedrigen Besteuerung“ der ausländischen Gesellschaft bzw. Betriebsstätte in EU-/EWR-Fällen wegen fehlender Europarechtskonformität keine Anwendung finden sollte. In Bezug auf Drittstaaten sollte die Regelung dann zur Anwendung kommen, wenn geltendes DBA-Recht nicht entgegensteht (etwa kein DBA vereinbart ist oder ein entsprechender Anwendungsvorbehalt für Maßnahmen nationaler Missbrauchsbekämpfung enthalten ist).**

**Hilfsweise sollten die Regelungen dahingehend ergänzt werden, dass korrespondierend zum Einbezug von Steuervergütungen der Gesellschafter auch die von ihnen zu tragenden Steuern berücksichtigt werden, die sie für Konzerngesellschaften zahlen, mit denen die passiven Einkünfte der Gesellschaft belastet sind. Dabei muss unerheblich sein, in welchem Staat die Steuern erhoben worden sind.**

**Gleiches muss für die Berücksichtigung der Anrechnung der Steuern gelten, die die ausländische Gesellschaft für Konzerngesellschaften selbst trägt, mit denen die passiven Einkünfte der Gesellschaft belastet sind. Entsprechendes muss über § 20 Abs. 2 AStG auch für die Besteuerung von Einkünften in einer ausländischen Betriebsstätte gelten.**

**Begründung:**

Es mag verständlich sein, wenn der Gesetzgeber spezifische ausländische Besteuerungsregime – wie laut Gesetzesbegründung im Referentenentwurf das von Malta –, die eine hohe Ertragsteuerbelastung auf Ebene der ausländischen Gesellschaft vorsehen, die in Folge von Steuervergütungen auf Ebene der Gesellschafter im Einzelfall aber nicht erhoben werden, zum Anlass nimmt, um im Rahmen der Ermittlung einer „niedrigen Besteuerung“ Änderungen herbeizuführen.

Allerdings würde die Neuregelung nicht nur die Steuersysteme erfassen, die die deutsche Finanzverwaltung (nach nationalem Rechtsverständnis) offensichtlich als rechtsmissbräuchlich einstuft, sondern auch solche, die (jedenfalls) die Europäische Kommission bisher als europarechtskonform ansieht – hier das maltesische Steuervergütungssystem.

Das wohl als Hauptanwendungsfall genannte maltesische Steuervergütungssystem ist Bestandteil der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Unternehmensteuerreform. Die Reform war das Ergebnis mehrjähriger Verhandlungen mit der Europäischen Kommission, nachdem diese gegen die

Vorgängerregelung ein Vertragsverletzungsverfahren unter den Gesichtspunkten unzulässiger Beihilfe geführt hatte (vgl. IP/06/608 und IP/06/363).

Mit Blick auf die vorgenannte Einigung hat die Europäische Kommission gegen das neue, ab dem Jahr 2007 geltende maltesische Besteuerungsregime bislang kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Angesichts dieser Umstände ist u.E. derzeit von einem europarechtskonformen Ertragssteuervergütungssystem Maltas auszugehen.

Der deutsche Gesetzgeber würde mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung des Einbezugs von Erstattungs- und Anrechnungsansprüchen der Gesellschafter bzw. des Stammhauses in die Berechnung der „niedrigen Besteuerung“ der EU-/EWR-ausländischen Gesellschaft bzw. Betriebsstätte gegen Europarecht verstoßen, wenn nachteilige Steuerfolgen für EU-/ EWR-ausländische Gesellschaften und Betriebsstätten einträten, die bis dato nicht als unzulässige staatliche Beihilfe qualifiziert werden können.

Schon deshalb ist die vorgeschlagene konsolidierte Betrachtung unter Einbezug von Steuervergütungen der Gesellschafter bzw. beim Stammhaus für EU-/EWR-Fälle (insbesondere Malta) abzulehnen, einstweilen und vorbehaltlich anderer Einschätzung durch die Europäische Kommission bzw. des Europäischen Gerichtshofs. Der richtige politische Weg in diesem Zusammenhang wäre daher, die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen EU-Mitgliedsstaaten zu initiieren, nicht aber eine einseitige nationale Regelung zu Lasten von Steuerpflichtigen zu schaffen.

Im Übrigen, d.h. in Nicht EU-/EWR-Fällen, dürfte die vorgeschlagene konsolidierte Betrachtung u.E. nur zulässig sein, wenn ihr ein geltendes DBA nicht entgegensteht, sei es, dass

- kein DBA besteht oder
- ein DBA besteht und dieses einen Anwendungsvorbehalt für Maßnahmen nationaler Missbrauchsbekämpfung - wie die Hinzurechnungsbesteuerung - enthält.

Anderenfalls bedürfte es u.E. einer DBA-Revision mit einem Vertragsstaat mit nationalem Steuervergütungssystem, mit dem Ziel, die abkommensrechtlichen Folgen eines nationalen Steuervergütungssystems einvernehmlich zu klären.

Sollte gleichwohl an der vorgeschlagenen Änderung der „niedrigen Besteuerung“ festgehalten werden, bedürfte es bei konsolidierter Betrachtung nicht nur des Einbezugs von Steuervergütungen der Gesellschafter, sondern dann auch der Berücksichtigung der von ihnen zu tragenden Steuern, die sie für Konzerngesellschaften zahlen, mit denen die passiven Einkünfte der Gesellschaft bzw.

der Betriebsstätte belastet sind. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Staat sie erhoben worden sind.

Gleiches muss u. E. für die Berücksichtigung der Anrechnung der Steuern gelten, die die ausländische Gesellschaft bzw. Betriebsstätte für Konzerngesellschaften selbst trägt, mit denen die passiven Einkünfte der Gesellschaft bzw. der Betriebsstätte belastet sind (vgl. hierzu ebenso die gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaftsverbände zum Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008 vom 6. Juli 2007, sowie den Bericht der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts von April 2001, S. 103).

### **Zu Art. 7 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 AStG-E) - Hinzurechnungsbesteuerung**

**§ 8 Abs. 3 AStG sollte grundsätzlich revidiert werden, insbesondere sollte das Abstellen auf die tatsächliche Steuerbelastung rückgängig gemacht werden und eine Herabsetzung des Niedrigsteuersatzes von 25 % auf 15 % erfolgen.**

#### Begründung:

Unabhängig vom zuvor Beschriebenen wird daran erinnert, dass die Regelung zur Niedrigbesteuerung auch insofern einer Ergänzung bedarf, als im Rahmen der Feststellung einer Niedrigbesteuerung auch berücksichtigt werden muss, wenn bei der ausländischen Gesellschaft bzw. Betriebsstätte nur deshalb keine Steuern anfallen, weil im ausländischen Staat eine Verlustverrechnung vorgenommen worden ist.

Ferner sollte für die Definition der „niedrigen Besteuerung“ wieder die rechtliche Steuerbelastung nach den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung herangezogen und damit das erst mit dem Jahressteuergesetz 2008 eingeführte Abstellen auf die tatsächliche Steuerbelastung rückgängig gemacht werden. Letzteres führt zu einer Vielzahl von Problemen, insbesondere unter den Aspekten Verlustvortrag und Mindestbesteuerung.

Weiter steht aus, im Nachgang zu der Körperschaftsteuersatzsenkung nach der Unternehmenssteuerreform 2008 den Niedrigsteuersatz von 25 % auf 15 % entsprechend herabzusetzen. Ferner muss bei ausländischen Zwischengesellschaften sowie Betriebsstätten von der Erhebung der Gewerbesteuer abgesehen werden.

Angesichts der fortwährenden Schwierigkeiten, die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung zur Gänze den europarechtlichen Vorgaben anzupassen (vgl. z.B. Checkliste von Kessler/Spengel, DB

Beilage 1 zu Heft 4 vom 29. Januar 2010), schlagen wir vor, die Hinzurechnungsbesteuerung dahingehend zu reformieren, dass sie auf Fälle mit Nicht-EU/-Nicht-EWR-Staaten beschränkt wird.

**Zu Art. 7 Nr. 1a - neu - und 3 (§ 10 Absatz 1 und § 21 Absatz 19 AStG) - Hinzurechnungsbeitrag**

**In Ergänzung dieser Neuregelung schlägt der Bundesrat (Ziffer 42 der Stellungnahme) vor, auch beim Hinzuziehungsbetrag nach § 10 Abs. 1 AStG die im Ausland angefallene Steuer erst nach Verrechnung mit (ausländischen) Ansprüchen des unbeschränkt Steuerpflichtigen oder einer ausländischen Gesellschaft (Anteilseigner) zu berücksichtigen. Damit soll beim Hinzurechnungsbetrag die effektive, niedrigere - da um ausländische Erstattungsansprüche geminderte - Steuerbelastung berücksichtigt werden.**

**Begründung:**

Die bereits vorgebrachten europarechtlichen Bedenken gelten auch hinsichtlich des Erweiterungsvorschlages des Bundesrats. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Regelung nicht systemgerecht ist, weil durch sie Gesellschaftsebene auf der einen Seite und Gesellschaftsebene auf der anderen Seite vermengt werden.

**Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 20 Abs. 2 AStG-E) - Hinzurechnungsbesteuerung**

**Der Nichteintritt der Rechtsfolgen zur Hinzurechnungsbesteuerung sollte auf sämtliche Fälle der Mitwirkungs-, Geschäfts- bzw. Leistungsbeziehungstatbestände des Aktivitätskatalogs des § 8 AStG Anwendung finden.**

**Begründung:**

Es ist nicht erkennbar, weshalb nur die Betriebsstätten freiberuflich tätiger oder gewerblich handelnder Steuerpflichtiger aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden sollen. Eigentlich müssten sämtliche Fälle der Mitwirkungs-, Geschäfts- bzw. Leistungsbeziehungstatbestände des Aktivitätskatalogs des § 8 von der Anwendung des § 20 Abs. 2 AStG ausgenommen werden. Beispielsweise ergibt sich bei der Kreditwirtschaft eine vergleichbare Situation wie in dem nunmehr durch das Gesetz geregelten Ausnahmetatbestand. Regulatorisch bedingt betreibt die Kreditwirtschaft typischerweise ihr Auslandsengagement über Betriebsstätten und kann deshalb im Rahmen des sog. Global Trading, des globalen Angebots von Finanzprodukten und der innerkonzernlichen

funktionellen Aufspaltung integrierter Finanzdienstleistungen, den „Mitwirkungstatbestand“ erfüllen.

**Zu Art. 9 Nr. neu (§ 68 AO) - Anerkennung von Entwicklungshilfeeinrichtungen als Zweckbetriebe**

**Wir bitten, § 68 AO dahingehend zu erweitern, dass Entwicklungshilfeeinrichtungen insoweit als Zweckbetriebe anerkannt werden, als sie im Rahmen ihrer Entwicklungshilfearbeit von nationalen oder internationalen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder von unbeschränkt Steuerpflichtigen i.S. des § 1 KStG Mittel erhalten oder Aufträge ausführen.**

**Begründung:**

Gemeinnützige private Entwicklungshilfeorganisationen (so z.B. die Sparkassenstiftung für internationale Kooperation) erhalten Mittel von Dritten (beispielsweise vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Europäischen Union oder der Weltbank) zur Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten (im Falle der Sparkassenstiftung z.B. für den Aufbau von Mikrofinanzinstitutionen). In diesen Fällen prüft die Finanzverwaltung, ob die gemeinnützige Entwicklungshilfeorganisation mehr als unvermeidbar in Wettbewerb zu anderen steuerpflichtigen Anbietern tritt und sich damit im Bereich eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs betätigt (§ 65 Nr. 3 AO) oder ob ein Zweckbetrieb vorliegt und der Status der Gemeinnützigkeit insoweit erhalten bleibt. Anlass für die Prüfung sieht die Finanzverwaltung insbesondere in den Fällen, in denen sich die Organisationen um Aufträge bewerben, die im Ausschreibungsverfahren erteilt werden. Dieses Verfahren wird üblicherweise z.B. von GTZ und KfW sowie der Europäischen Union und der Weltbank eingesetzt, um die beste Organisation herauszufiltern, die ein bestimmtes Projekt umsetzen und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel zur Durchführung erhalten soll.

Im Ergebnis liegt jedoch kein Wettbewerb mit privaten Beratungsunternehmen vor. Denn private wettbewerbsorientierte Unternehmen verfolgen nicht das Ziel „Entwicklungshilfe“, sondern erstreben den Zugang zu anderen Märkten, insbesondere dem Beratermarkt vor Ort, und versuchen bestenfalls, über eine Teilnahme an einer Ausschreibung für Entwicklungshilfeprojekte in ihre Zielmärkte zu gelangen.

Deshalb würde eine Erweiterung des § 68 AO der Klarstellung und Rechtssicherheit dienen. Denn bei Aufnahme in den Katalog des § 68 AO wird ohne Einzelfallprüfung vom Vorliegen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebes ausgegangen. Ohne dieselbe wären gemeinnützige private Entwicklungshilfeorganisationen gegenüber staatlichen Durchführungsorganisationen benachteiligt, weil sie durch die Annahme von Aufträgen oder Mitteln jeweils befürchten müssen, von der

Finanzverwaltung geprüft und evtl. insoweit als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingestuft zu werden, was im äußersten Fall den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus insgesamt zur Folge haben könnte.

Im Übrigen führt die Erweiterung zu einem Gleichlauf mit der Förderung anderer gemeinnütziger Zwecke, z.B. im Falle von Museen, Theatern, Konzertveranstaltungen und Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus setzt sie ein politisches Signal für die Solidarität mit Entwicklungsländern auch in Zeiten der globalen Finanzkrise.

**Zu Art. 9 Nr. 2a - neu -, 11 - neu - und 12 - neu - (§§ 3 Abs. 4, 371, 378 Abs. 3 AO) - Vorschlag des Bundesrates zur Verschärfung des Instituts der strafbefreienden Selbstanzeige**

**Der Zentrale Kreditausschuss hält die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO für ein grundsätzlich geeignetes Instrument des Fiskus, um Kenntnis von bislang nicht bekannten steuerlich relevanten Sachverhalten zu erlangen und diese zu besteuern. Die ersatzlose Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO ist daher abzulehnen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verschärfungen der strafbefreienden Selbstanzeige (Ziffer 43 der Stellungnahme) sind im Hinblick auf Sinn und Zweck sorgfältig abzuwägen.**

**Begründung:**

Durch eine strafbefreiende Selbstanzeige entfällt in hohem Maße Ermittlungsarbeit auf Seiten der Steuerfahndungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden, da die Steuerpflichtigen sämtliche Informationen liefern müssen, die für die Besteuerung relevant sind. Die Vorschrift sollte daher beibehalten werden. Abzulehnen ist demgegenüber ein allumfassendes Kontrollsystem, welches sämtliche Umsätze und Einkunftsarten umfassen müsste und dadurch eine neue Qualität der „Überwachung“ der Steuerbürger erreichen würde.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2010 (Az: 1 StR 577/09) hat der Erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass bereits der Wortlaut des § 371 Abs. 1 AO von einer vollständigen Rückkehr zur Steuerehrlichkeit ausgeht und Strafbefreiung nur eintreten kann, wenn die gemachten Angaben insgesamt richtig sind. Eine Teilselbstanzeige habe der Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. Rz. 9, 11). Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 21. April 2010 (Az: X R 1/08) zwar nicht über die Zulässigkeit einer sog. „Selbstanzeige in Stufen“ entschieden (vgl. Rz. 24 f.), führt aber klar aus, dass für eine strafbefreiende Selbstanzeige der Steuerpflichtige seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben in vollem Umfang berichtigen oder ergänzen muss (vgl. Rz. 28). Insofern hat der Vorschlag des Bundesrates dieselbe Stoßrichtung, wenn für die Strafbefreiung eine vollständige

Offenbarung aller noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen gefordert wird. Eine diesbezüglich deutlichere Fassung des Wortlauts sowie zu der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine Selbstanzeige erfolgen kann, könnte zur Rechtssicherheit beitragen.

### **Zu Art. 9 Nr. 6 (§ 146 Abs. 2a AO-E) - Verlagerung der Buchführung**

**Wir bitten um Klarstellung der Voraussetzung der „Beeinträchtigung“ der Besteuerung durch eine Verwaltungsanweisung sowie um Einräumung eines Anspruchs des Steuerpflichtigen auf eine Buchführung im Ausland. Als Rechtsfolge des Widerrufs einer Buchführung im Ausland sollte nicht generell die gesamte Buchführung ins Inland zu verbringen sein. Vielmehr sollte nur der Teil der Buchführung ins Inland zu verbringen sein, der zu dem Widerruf Anlass gegeben hat. Zudem sollte bei der Rückverlagerung die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu einem Jahr Zeit für die Rückverlagerung zu geben und für darüber hinausgehende Zeiträume eine Vereinbarung mit der Finanzverwaltung zu treffen.**

#### Begründung:

Die Erleichterungen bei den Voraussetzungen für die Verlagerung der Buchführung ins Ausland begrüßen wir ausdrücklich. Durch den Verzicht auf die Einwilligung ausländischer Behörden und durch den Wegfall der Beschränkung auf EU-Mitgliedsstaaten wird die Regelung praxistauglich.

Ein offener Punkt ist allerdings noch, wann eine „Beeinträchtigung“ der Besteuerung zu befürchten ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff war schon in der bisherigen Vorschrift enthalten. Hier wäre es für die Steuerpflichtigen hilfreich, die Auffassung der Finanzverwaltung zu kennen. Für eine bundeseinheitliche Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung einer Verlagerung der Buchführung wäre eine Konkretisierung der Verwaltungsmeinung durch den Erlass eines BMF-Schreibens angezeigt.

Die Buchführung im Ausland wird zudem in das Ermessen der Finanzverwaltung gestellt. Hier sollte vielmehr ein Anspruch des Steuerpflichtigen auf eine Buchführung im Ausland formuliert werden, soweit die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Hinblick auf den Widerruf einer Buchführung im Ausland kann dieser nur erfolgen, wenn infolge eines fehlenden Nachweises die Besteuerungsgrundlagen nicht festgestellt werden konnten und deshalb auf Methoden der Schätzung zurückgegriffen werden musste. Als Rechtsfolge sollte jedoch nicht generell die gesamte Buchführung ins Inland zu verbringen sein. Vielmehr sollte nur der Teil der Buchführung ins Inland zu verbringen sein, der zu dem Widerruf Anlass gegeben hat.

Schließlich ist die im Gesetz geforderte „unverzügliche“ Rückverlagerung technisch nicht umsetzbar. Hier sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu einem Jahr die Rückverlagerung zu betreiben und für darüber hinausgehende Zeiträume eine Vereinbarung mit der Finanzverwaltung zu treffen.

**Zu Art. 12 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG) - Altersvorsorgevertrag**

**Wir bitten um Klarstellung, dass Aufwendungen, Kosten und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in der Auszahlphase entstehen, auch unter die „Nutzung für die Leistungserbringung“ fallen.**

Begründung:

Wesensmerkmal eines Altersvorsorgevertrages soll es zukünftig nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG sein, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden können. Laut Gesetzesbegründung sollen Modelle verhindert werden, die eine Leistungserbringung lediglich aus den Dividenden oder Zinsen des gebildeten Kapitals vorsehen.

Die vorgesehene Gesetzesformulierung halten wir für unklar. Anbieter von Banksparplänen müssen z.B. für die Auszahlphase regelmäßig Versicherungen einschalten (entweder für die gesamte Auszahlphase oder für die sich an einen Auszahlplan anschließende Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr). Die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos zur Sicherstellung der lebenslangen Rentenzahlung ist entsprechend des gewählten Rentenversicherungstarifs naturgemäß mit Kosten verbunden, die aus dem „für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapital“ gedeckt werden müssen. Der geplante Gesetzeswortlaut lässt die Argumentation zu, dass wegen entstehender Kosten oder Entgelte nicht mehr die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge in voller Höhe für die Leistungserbringung genutzt werden können. Jedoch handelt es sich bei den Kosten der Versicherungen nicht um „Umgehungsmodelle“, die die Gesetzesänderung laut Gesetzesbegründung verhindern will. Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass der Abzug derartiger Aufwendungen oder Kosten für die Sicherstellung der lebenslangen Rentenzahlungen in der Auszahlphase nicht schädlich ist bzw. auch unter die „Nutzung für die Leistungserbringung“ fällt.

## **Zu Teil F - Bürokratiekosten, insbesondere lfd. Nr. 15 und 16 der Kostenaufstellung**

**Die Kreditwirtschaft ist der mit Abstand am stärksten belastete Wirtschaftszweig Deutschlands. Wir bitten, den Bürokratieaufwand auf das absolut notwendige Maß zu senken.**

### Begründung:

Die Bundesregierung bekräftigt im Rahmen ihres Bürokratieabbau-Programms regelmäßig ihr Ziel, den Aufwand von Bürgern, Unternehmen und Verwaltung zur Erfüllung bundesrechtlicher Regelungen umfassend und mit einem spürbaren Effekt zu senken. Bürokratiebelastungen der Wirtschaft aus Informationspflichten sollen bis Ende 2011 um netto 25 % im Vergleich zum Jahr 2006 gesenkt werden. Wo neue Regelungen unbedingt erforderlich sind, soll der Aufwand für ihre Erfüllung so gering wie möglich gehalten werden<sup>5</sup>.

Von diesen erstrebenswerten Zielen kommt zu wenig bei der Wirtschaft, insbesondere der Kreditwirtschaft, an. Mit einer jährlichen Belastung von 2,27 Mrd. Euro<sup>6</sup> ist die Kreditwirtschaft der mit großem Abstand am stärksten belastete Wirtschaftszweig. Dies setzt sich im vorliegenden Gesetzentwurf bedauerlicherweise fort. Insgesamt muss - zumindest für die Kreditwirtschaft - seit der ersten Erhebung der Bürokratiekosten im Jahr 2006 eine deutliche Steigerung festgestellt werden.

Von den in der Aufstellung ausgewiesenen Einmalkosten in Höhe von 230 Mio Euro entfallen 135 Mio Euro und damit nahezu 60 % ausschließlich auf die Kreditinstitute. Dies ist im wesentlichen durch die neue Erhebungs- und Meldepflicht der Identifikationsnummern der Kunden für Zwecke der Freistellungsaufträge bedingt (lfd. Nr. 15 und 16 der Kostenaufstellung, S. 42 der BT-Drs. 17/2249). Hier würde ein - wie auch schon zu § 44a Abs. 2a EStG-E vorgetragenes - konsistentes und für die Praxis handhabbares System der Erfassung, Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummer von Kunden weniger Belastung bedeuten.

Darüber hinaus zeigt die Erfahrung beim ZfA-Zulageverfahren, dass nur in ca. 75 % der Fälle eine automatisierte Zuordnung der Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgen kann. Ausgehend von der im Regierungsentwurf angenommenen Gesamtzahl von 57 Mio Freistellungsaufträgen wäre somit aus unserer Sicht die Informationspflicht Nr. 15 nur in ca. 42,75 Mio. Fällen anwendbar, während die Informationspflicht Nr. 16. demzufolge nicht in nur 6 Mio. Fällen sondern vielmehr in ca. 14,25 Mio. Fällen anzuwenden wäre. Dies allein bedeutet bereits eine weitere Steigerung der Einmalkosten nur für die Ermittlung der Identifikationsnummer von

---

<sup>5</sup> so zuletzt im Jahresbericht „Wachstum fördern“ der Bundesregierung aus Dezember 2009, Vorwort, S. 4

<sup>6</sup> lt. Erhebung des statistischen Bundesamtes

ca. 134 Mio. Euro auf ca. 155 Mio. Euro. Tatsächlich gehen wir von 60 Mio Freistellungsaufträgen aus, was zu Einmalkosten in Höhe von fast 173 Mio Euro führt.

Es ist im Übrigen wenig nachvollziehbar, wenn die Kosten für die automatisierte Abfrage von ursprünglich 2,61 Euro im Referentenentwurf auf 2,07 Euro pro Fall sinken sollen, während gleichzeitig inhaltlich eine deutliche Ausweitung der Informationspflicht stattgefunden hat (IP Nr.15: „einschl. Kosten für die Kundeninformation über die automatisierte Abfrage“).

Insgesamt zeigt sich damit, dass die tatsächliche Umsetzung der jetzt vorgeschlagenen Regelungen deutlich mehr kosten wird, als im Tableau eingestellt. Umso dringlicher wird damit eine in sich stimmige und die Belange aller Beteiligten berücksichtigende Lösung [vgl. dazu unsere Stellungnahme zu Art 1 Nr. 22b (§ 44a Abs. 2a EStG-E)].